



S A T Z U N G
**zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Drackenstein am 26.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 15.03.2012 beschlossen:

Art. 1

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 41
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zähler	Q3_4	Q3_10	Q3_16	Q3_25	Q3_63	Q3_100
Durchfluss m ³ /h bis	4	10	16	25	63	100
Grundgebühr/Jahr	60,00 €	150,00 €	240,00 €	375,00 €	945,00 €	1.500,00 €
Grundgebühr/Monat	5,00 €	12,50 €	20,00 €	31,25 €	78,75 €	125,00 €

Art. 2

§ 43 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 43
Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³

3,05 €



Art. 3

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Drackenstein, den 26.11.2020

gez. Roland Lang
Bürgermeister

Hinweis:

Für etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.